



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. August 2001 (03.09)
(OR. fr)

11450/01

PUBLIC 6

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
JUNI 2001

Dieses Dokument enthält folgende Texte:

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Juni 2001 endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt.
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Juni 2001 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtsetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse "transparency@consilium.eu.int" angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

JUNI 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2353. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Juni 2001 Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, auf Gasöl und unverbleites Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)	8954/01		Einstimmigkeit
2354. Tagung des Rates (Gesundheit) vom 5. Juni 2001 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen	7520/01 + COR 1 (el)		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern und über ihre Montage	PE-CONS 3623/01	56/01	Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme	PE-CONS 3619/01 + REV 1 (de) + REV 2 (fr,nl,da,es,fi,sv) + COR 1 (el)		Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2355. Tagung des Rates (Umwelt) vom 7. Juni 2001 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	8580/01		Dagegen I Qualifizierte Mehrheit
2357. Tagung des Rates (Beschäftigung und Sozialpolitik) vom 11. Juni 2001 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	8718/01		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3351/83	8682/01 + COR 1 (fi)	57/01	Stimmenthaltung E Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2001				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL	
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens				
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (13.06.2001)	9781/01 PE-CONS 3635/01		Qualifizierte Mehrheit	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (14.06.2001)	9790/01 PE-CONS 3634/01		Qualifizierte Mehrheit	
2358. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. Juni 2001				
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern	5013/01 + COR 1 (el) + COR 2 (es) + COR 3 (pt) + COR 4 (el) + REV 1 (sv)	58/01, 59/01	Einstimmigkeit	

JUNI 2001				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL	
2359. Tagung des Rates (Fischerei) vom 18. Juni 2001 Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung Verordnung des Rates zur Abweichung von einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor	PE-CONS 3608/01 5890/01	60/01	Stimmhaltung D Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit	
2360. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 19. Juni 2001 Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker Verordnung des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die Regierung der Französischen Republik für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors	9566/01 9182/01 9850/01 + COR 1 (fr,de,nl,en,da,el,es,pt,fi,sv) + COR 2 (fi)	61/01, 62/01, 63/01, 64/01 65/01	Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit Einstimmigkeit	

JUNI 2001				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen sowie der Richtlinien 70/524/EWG, 96/25/EG und 1999/29/EG des Rates betreffend die Tierernährung	PE-CONS 3639/01	66/01, 67/01	Qualifizierte Mehrheit	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik	9856/01	68/01, 69/01	Qualifizierte Mehrheit	
2363. Tagung des Rates (Forschung) vom 26 Juni 2001				
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 78/548/EWG des Rates	PE-CONS 3647/01		Qualifizierte Mehrheit	
Rahmenbeschluss des Rates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einbeziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten	5531/01 + COR 1 (fr,it,da,el,es,pt,fi,sv) + COR 2 (fr)	70/01, 71/01	Einstimmigkeit	

JUNI 2001				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL	
2364. Tagung des Rates (Verkehr/Telekommunikation) vom 28. Juni 2001				
Verordnung des Rates zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates	9888/1/01 REV 1	72/01	Dagegen DK, FIN, S Stimmenthaltung A Qualifizierte Mehrheit	
Beschlüsse des Rates				
1. über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (GROTIVS II - Strafrecht)	8939/01 + COR 1 (es)	73/01, 74/01	Einstimmigkeit	
2. über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (OISIN II)	9080/01 + COR 1 (es) + COR 2		Einstimmigkeit	
3. über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP II)	9081/01 + COR 1 (es) + COR 2		Einstimmigkeit	
4. über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (HIPPOKRATES)	9082/01 + COR 1 (es) + COR 2		Einstimmigkeit	

JUNI 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985	9352/01	75/01	Einstimmigkeit
Gebiete in äußerster Randlage: Strukturmaßnahmen			
• Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds • Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3763/1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrar-erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements in Bezug auf die Strukturmaßnahmen • Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras in Bezug auf die Strukturmaßnahmen • Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln in Bezug auf die Strukturmaßnahmen • Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor	9817/01 9818/01 9819/01 9820/01 9821/01	76/01, 77/01, 78/01, 79/01, 80/01, 81/01, 82/01 	Einstimmigkeit Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben	10132/01 + COR 1		Einstimmigkeit

ERKLÄRUNG 56/01

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Nach Auffassung der portugiesischen Delegation ist im Rahmen des erzielten Kompromisses den Auswirkungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität von mittleren Unternehmen der portugiesischen Reifenindustrie Rechnung zu tragen, insbesondere im Rahmen der Evaluierung des technischen Fortschritts durch die Kommission im Zuge der Erstellung des Berichts, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 sechsunddreißig Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat zu unterbreiten ist."

ERKLÄRUNG 57/01

Erklärung der spanischen Delegation zu Artikel 8

"Das Königreich Spanien vertritt die Auffassung, dass durch den Wortlaut von Artikel 8 die Bestimmungen des Artikels 22 der verschiedenen Präferenzabkommen in Bezug auf den anerkannten (ermächtigten) Ausführer geändert werden.

Auch kann diese Änderung Probleme im Hinblick auf die indirekte Besteuerung aufwerfen, wie in der Gruppe "Kohärenz im Steuer- und Zollwesen" deutlich geworden ist."

ERKLÄRUNG 58/01

Erklärung des Rates

"In Anbetracht der Abschaffung der verbindlich vorgeschriebenen Steuervertretung im Bereich der MWSt, insbesondere in Verbindung mit der Verstärkung der gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung, und in Anbetracht der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 'Unterstützung bei der Beitreibung' auf Steuern auf Versicherungsprämien ersucht der Rat die Kommission, die Steuerververtretungssysteme für indirekte Steuern und sonstige Abgaben auf Versicherungsprämien zu überprüfen und ihm über die Frage Bericht zu erstatten, eingedenk dessen, dass das derzeitige Niveau der Beitreibung in diesem Bereich beibehalten werden muss."

ERKLÄRUNG 59/01

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt davon Kenntnis, dass der Rat einstimmig einen Text über die Zusammenarbeit der Verwaltungen angenommen hat, der auf die Artikel 93 und 94 des Vertrags gestützt ist. Die Kommission bekräftigt- im Einklang mit ihrem ursprünglichen Vorschlag und mit ihrem im Anschluss an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments geänderten Vorschlag [KOM(1998)364 endg. und KOM(1999)183 endg.]- ihren Standpunkt, dass die Rechtsgrundlage für den Text allein der Artikel 95 des Vertrags sein sollte. Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese Richtlinie darauf abzielt, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes dadurch zu gewährleisten, dass gemeinsame Vorschriften für die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Forderungen festgelegt werden, und nicht darauf, die Steuervorschriften zu harmonisieren."

ERKLÄRUNG 60/01

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Aufstockung des Haushalts im Rahmen eines Vorschlags normalerweise nicht akzeptiert werden kann, ohne dass der Rat und das Parlament zusätzliche Mittel und neue Personalressourcen auf die betreffenden Haushaltslinien übertragen.

In diesem besonderen Fall und in Anbetracht des Umstands, dass die Annahme in erster Lesung dadurch erleichtert wird, hat die Kommission sich jedoch ausnahmsweise damit einverstanden erklärt, dass der Finanzrahmen des Vorschlags von 12,4 auf 14 Mio. EURO aufgestockt wird, sofern diese Aufstockung keinen zusätzlichen Personalbedarf mit sich bringt."

ERKLÄRUNG 61/01

Erklärung des Rates

ZU ARTIKEL 2 ABSATZ 4:

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Absicht hat, bei der Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise im Falle der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b unbeschadet der Frage, ob es sich bei den verschiedenen Gemeinschaftsgebieten um Zuschuss- oder um Überschussgebiete handelt, und ohne der Entscheidung der Kommission vorzugreifen- in Bezug auf die Bestimmung der Beförderungskosten, die seit einigen Wirtschaftsjahren pauschal festgelegt werden, weiterhin nach der üblichen Praxis vorzugehen."

ERKLÄRUNG 62/01

Erklärung der Kommission

ZU ARTIKEL 39:

"Die Kommission wird dem Rat ein Mandat für die Aushandlung der Vereinbarungen für die Einfuhr von Sonderpräferenzzucker aus den AKP-Staaten und der Republik Indien unterbreiten, mit dem Ziel, dass diese Vereinbarungen bis zum 1. Juli 2001 unter Dach und Fach sind."

ERKLÄRUNG 63/01

Erklärung der Kommission

ZU ARTIKEL 50:

"Die Kommission erklärt, dass sie die Absicht hat, die erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich Übergangsmaßnahmen, zu treffen, um einen reibungslosen Übergang zu der neuen Zuckerregelung zu gewährleisten, bei der die Lagerkostenausgleichsregelung abgeschafft wird. Sie wird in diesem Zusammenhang dafür sorgen, dass Zucker, für den die Lagerkostenabgabe für die Zeit bis zum 30. Juni 2001 entrichtet wurde und der nach diesem Datum vermarktet wurde, nicht infolge der Abschaffung sämtlicher lagerkostenbedingter Elemente, denen gegenwärtig bei den Marktverwaltungsinstrumenten Rechnung getragen wird, benachteiligt wird.

Für übertragenen C-Zucker wird ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 die Lagerkostenausgleichsregelung lediglich bis zum Ablauf des entsprechenden vorgeschriebenen Lagerzeitraums als Übergangsmaßnahme und grundsätzlich auf degressiver Basis beibehalten. Die Kosten dieser Maßnahme werden mit den vom Sektor im Rahmen der Eigenfinanzierung entrichteten Abgaben bestritten."

ERKLÄRUNG 64/01

Erklärung der portugiesischen Delegation

ZU ARTIKEL 50 ABSATZ 2:

"Portugal unterstützt den Vorschlag des Vorsitzes und der Kommission, geht aber davon aus, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung von Nummer 5 des Kompromissvorschlags des Vorsitzes (SN2897/1/01 REV1) in Bezug auf die "Studien über alle Aspekte der Quotenregelung" die spezielle Situation der Rübenzuckererzeugung in Portugal berücksichtigt."

ERKLÄRUNG 65/01

Erklärung der Kommission

"Generell lehnt die Kommission die Gewährung von Betriebsbeihilfen ab. Einseitige staatliche Beihilfemaßnahmen, die einzig und allein darauf abzielen, die finanzielle Lage der Erzeuger zu verbessern, jedoch in keiner Weise zur Entwicklung des Sektors beitragen, sowie insbesondere die Beihilfen, die nur auf der Grundlage von Preisen, Mengen oder Produktionseinheiten gewährt werden, gelten als Betriebsbeihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Darüber hinaus können diese Beihilfen aufgrund ihres Charakters die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen.

Die neue Marktorganisation für Wein gilt erst seit 1. August 2000. Sie spiegelt den gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Frage wider, welche Art finanzieller Unterstützung für das Funktionieren dieses Marktes ausreichend und erforderlich ist. Es ist beunruhigend, dass schon jetzt drei Mitgliedstaaten zusätzliche einzelstaatliche Beihilfen in einer Form gewähren, welche die Kommission im Normalfall nicht genehmigen kann, da es sich einzig und allein um Betriebsbeihilfen handelt, die keine strukturellen Verbesserungen in dem betreffenden Sektor bewirken.

Es besteht ein erhebliches Risiko einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten, wenn die Gewährung einer solchen einzelstaatlichen Beihilfe genehmigt wird, ohne dass eine Kontrolle erfolgt oder die Verpflichtung auferlegt wird, diese Beihilfen mit strukturellen Maßnahmen zu verbinden. Die übrigen Mitgliedstaaten werden sich genötigt fühlen, ein Gleiches zu tun und ebenfalls Beihilfen zu gewähren. Die Landwirte werden weniger motiviert sein, im Rahmen der Marktorganisation für Wein strukturelle Reformen durchzuführen."

ERKLÄRUNG 66/01

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1 Nummer 5 (Abänderung 3):

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die Bezugnahme auf die "unerwünschten Stoffe" in dieser Richtlinie keine Begrenzung ihrer Anwendung auf die in der Richtlinie 1999/29/EG über unerwünschte Stoffe aufgelisteten Stoffe bedeutet; der Begriff kann unter anderem auch die mikrobielle Kontamination und andere Stoffe umfassen, die bewirken, dass das Futtermittel seine handelsübliche Qualität verliert."

ERKLÄRUNG 67/01

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 6a (Abänderung 6):

"Die Kommission bestätigt, dass mit den Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden soll, ob die Mitgliedstaaten diese Richtlinie einheitlich anwenden. Die genauen Vorschriften, einschließlich derjenigen nach Maßgabe der Richtlinie 2000/77/EG, werden nach Artikel 17a Absatz 2 dieser Richtlinie noch vor dem Zeitpunkt ihrer Umsetzung in einzelstaatliches Recht festgelegt."

ERKLÄRUNG 68/01

Erklärung der Kommission

"Die Kommissionsdienststellen beabsichtigen, im Rahmen der Durchführungsbestimmungen eine Maßnahme zur Vereinfachung der Arbeit der Mitgliedstaaten vorzuschlagen. Diese Maßnahme besteht darin, auf die statistische Gesamtheit der Kleinerzeuger eine niedrigere Kontrollquote (3 %) anzuwenden."

ERKLÄRUNG 69/01

Erklärung der luxemburgischen Delegation

"Die luxemburgische Delegation kann dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zustimmen; sie stellt allerdings fest, dass die beschlossene Maßnahme in zahlreichen Gebieten der Union nicht zu einer Vereinfachung der Regeln der Gemeinsamen Agrarpolitik führt.

Die luxemburgische Delegation spricht sich daher entschieden dafür aus, dass die Bemühungen um eine stärkere Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Sinne der entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2000 fortgesetzt werden."

ERKLÄRUNG 70/01

Erklärung des Rates

"Der Rat erkennt an, dass bei Festlegung von Mindesthöchststrafen die Kohärenz der nationalen Strafsysteme gewahrt bleiben muss.

Er ist ferner der Auffassung, dass bei einem gemeinsamen Vorgehen gegen bestimmte strafbare Handlungen in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob für die Schaffung eines Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts die Festlegung einer Mindesthöchststrafe zwingend geboten ist."

ERKLÄRUNG 71/01

Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 2 des Rahmenbeschlusses

"Der in Artikel 2 vorgesehenen Festschreibung einer Mindesthöchststrafe wird in der Erwartung zugestimmt, dass die bereits in der Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 vorgesehene Evaluierung der nationalen Gewinnabschöpfungsmechanismen bis spätestens Ende 2001 vorgelegt wird, damit entschieden werden kann, ob über nationale Verbesserungen hinaus ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten geboten ist, um die Finanzkriminalität besser bekämpfen zu können."

ERKLÄRUNG 72/01

Erklärung der Kommission

"Anhand der verfügbaren Informationen gehen die Kommissionsdienststellen davon aus, dass die niederländische Marke «Bavaria» die Bedingungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates förmlich erfüllt. Die endgültige Entscheidung über die Anwendung dieses Artikels ist jedoch vom nationalen Gericht im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu treffen."

ERKLÄRUNG 73/01

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt, dass mit der Wahl des festgelegten Verfahrens bezüglich der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (in Artikel 6 des Beschlusses) künftige Durchführungsbeschlüsse nach dem Vertrag über die Europäische Union ebenso wenig präjudiziert werden wie die Verfahren, die für einen künftigen konsolidierten Rahmen für alle Förder- und Austauschprogramme im Rahmen des Titels VI gewählt werden. Der Rat ersucht die Kommission, vor Ende 2001 einen Vorschlag für einen solchen konsolidierten Rahmen, durch den die bestehenden Programme nach ihrem Auslaufen ersetzt werden sollen, einschließlich Bestimmungen über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, vorzulegen."

ERKLÄRUNG 74/01

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt, dass die in Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses verlangte Frist grundsätzlich mindestens zwei Wochen betragen sollte. In der Geschäftsordnung des in Artikel 7 genannten Ausschusses wäre festzulegen, welches die angemessene Frist für die Übermittlung der Entwürfe der zur Durchführung des Projekts zu treffenden Maßnahmen ist."

ERKLÄRUNG 75/01

Erklärung des Rates

"Im Hinblick auf die Anwendung dieser Richtlinie kommt der Rat überein, dass die Verwendung einer groben Fälschung oder eine offensichtliche missbräuchliche Verwendung eines Dokuments dem Fehlen eines Reisedokuments gleichgestellt ist.

Jeder Mitgliedstaat legt entsprechend der von ihm verfolgten Praxis fest, inwieweit Verfälschungen oder die missbräuchliche Verwendung von Reisedokumenten erkennbar sind."

ERKLÄRUNG 76/01

Zur Rechtsgrundlage

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert es, dass für die Vorschläge über die Gebiete in äußerster Randlage eine doppelte Rechtsgrundlage gewählt wurde. Sie erinnert daran, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine doppelte Rechtsgrundlage nur dann in Betracht kommt, wenn die betreffenden Maßnahmen ein doppeltes Ziel verfolgen oder sich aus zwei Teilen zusammensetzen, die beide in gleicher Weise von Bedeutung sind. Nach Ansicht der Kommission ist dies bei einigen der vorliegenden Vorschläge, die lediglich die Anpassung bestimmter Gemeinschaftspolitiken zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage zum Ziel haben, nicht der Fall.

Die Kommission behält sich daher die Inanspruchnahme ihrer im Vertrag vorgesehenen Rechte vor."

ERKLÄRUNG 77/01

Zur Rechtsgrundlage

Erklärung der spanischen, der französischen und der portugiesischen Delegation

"Wie im Vertrag ausdrücklich verankert und in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Rechtsgrundlage ist Artikel 299 Absatz 2 EGV die notwendige, geeignete und ausreichende Rechtsgrundlage für die Verabschiedung aller Rechtsakte, die die Annahme von spezifischen Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage zum Gegenstand und Ziel haben.

Diese Bestimmung mit eingeschränktem geografischem Anwendungsbereich, mit der das eindeutige Ziel verfolgt wird, die benachteiligte Lage der Gebiete in äußerster Randlage auszugleichen, muss herangezogen werden und hat immer Vorrang vor allen anderen Bestimmungen des Vertrages, wenn spezifische Maßnahmen angenommen werden sollen, die - wie in diesem Fall - darauf abzielen, die Voraussetzungen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, einschließlich gemeinsamer Politiken, auf diese Gebiete zu schaffen."

ERKLÄRUNG 78/01

Zu Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Erklärung der Kommission

"Im zweiten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, der am 31. Januar 2001 angenommen wurde, hat die Kommission die "Gebiete mit schwerwiegenden geografischen oder natürlichen Nachteilen", darunter die Inseln, als eine der zehn wirtschaftlichen, sozialen oder räumlichen Prioritäten der künftigen Kohäsionspolitik definiert.

Viele Inseln erhalten bereits eine Regionalförderung der Union, da sie zu 95 % im Rahmen der Ziele 1 und 2 der Strukturfonds, die sich aus den Artikeln 158 bis 160 des Vertrags ergeben, förderfähig sind.

Unter Berücksichtigung der Nummer 57 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza hat die Kommission ferner eine Studie eingeleitet, um gründliche Kenntnisse über die Situation der Inseln in der Union zu erwerben. Die Ergebnisse dieser Studie werden Ende 2001 vorliegen. Sie werden den übrigen Organen übermittelt. Die Kommission wird darüber hinaus die Beratungen mit den Verantwortlichen der Mitgliedstaaten, auch auf regionaler Ebene, über alle zehn prioritären Themenbereiche des zweiten Berichts über den Zusammenhalt fortsetzen, zu denen auch die Gebiete mit schwerwiegenden geografischen oder natürlichen Nachteilen gehören."

ERKLÄRUNG 79/01

Zu Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Erklärung der italienischen Delegation

"Italien nimmt die Erklärung der Kommission zu Artikel 29 Absatz 4 zur Kenntnis.

Italien hebt hervor, dass viele Inseln zwar bereits eine Regionalförderung der Union im Rahmen von Ziel 1 oder 2 der Strukturfonds erhalten, dass aber für Inseln als solche und ohne Unterschied noch keine speziellen Maßnahmen auf der Grundlage des Artikels 158 EGV und der Erklärung Nr. 30 im Anhang zum Amsterdamer Vertrag getroffen worden sind.

Italien erwartet daher, dass die Kommission den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza nachkommt und baldmöglichst Vorschläge für spezielle Maßnahmen vorlegt, mit denen den strukturellen Nachteilen begegnet werden kann, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Inseln in der Union einschränken."

ERKLÄRUNG 80/01

Zu den Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

Erklärung der französischen Delegation

"Der Fischereisektor ist von ganz besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere der französischen überseeischen Départements, in denen die Fischerei aufgrund der Struktur der Flotten, ihres handwerklichen Gepräges und der Ressourcenverfügbarkeit einen besonders spezifischen Charakter aufweist.

Dieser spezifische Charakter rechtfertigt die Anpassung des Rechtsrahmens für Strukturinterventionen im Fischerei- und Aquakultursektor, um zu gewährleisten, dass der Bau von Schiffen und ihre Modernisierung unter zufrieden stellenden Sicherheitsbedingungen erfolgen.

Diesbezüglich erlauben es nach Auffassung der französischen Delegation die durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 für Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 Metern gestatteten Anpassungen nicht, den spezifischen Erfordernissen der handwerklichen Langleinenfischereiflotte des Départements Réunion, die aus Schiffen mit einer Länge von weniger als 16 Metern besteht, Rechnung zu tragen.

Die französische Delegation ersucht daher die Kommission zu prüfen, wie die Dynamik dieser Flotte gefördert werden kann, deren Tätigkeit von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Insel ist."

ERKLÄRUNG 81/01

Zu den Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

Erklärung der spanischen Delegation

"Hinsichtlich der Beteiligungssätze der Gruppe 2 (Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotten) unterstützt Spanien die Erklärung Frankreichs und vertritt die Auffassung, dass die bislang auf 12 m begrenzte Gesamtlänge der Fischereifahrzeuge auf 16 m heraufgesetzt werden sollte, damit der größte Teil der handwerklichen Fischereiflotte der Kanarischen Inseln in diese Maßnahme einbezogen werden kann.

Zur handwerklichen Fischereiflotte der Kanarischen Inseln gehören Fischereifahrzeuge, deren Gesamtlänge 16 m und mehr beträgt. Dies lässt sich anhand der Kartei für die spanischen Fischereifahrzeuge überprüfen, die in den Häfen der Kanarischen Inseln registriert sind.

Die Art der Fischereitätigkeit der kanarischen Kleinfischer lässt sich unter der Bezeichnung "polyvalentes Kleingewerbe" zusammenfassen; dabei betreiben unsere Fischereifahrzeuge im Wechsel Saisonfischerei mit einem Aktionsradius, der sich bis in die Inselgewässer erstreckt.

Aufgrund der Insellage, der Länge der Küsten der Kanarischen Inseln und der geografischen Lage weisen kleingewerbliche Fischereifahrzeuge Größen auf, die der von ihnen betriebenen Art des Fischfangs entsprechen.

Deshalb soll mit dieser Änderung den Nachteilen, mit denen die Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage behaftet ist (Abgelegenheit, geringe Absatzmöglichkeiten, hohe Produktionskosten), entgegengewirkt werden. Ein Ausschluss würde daher bedeuten, dass bei bestimmten, in der Mehrzahl alten Schiffen (es sollte nicht übersehen werden, dass die kanarische Flotte ein hohes Durchschnittsalter aufweist) bestimmte Maßnahmen nicht durchgeführt werden könnten, um angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen, die Sicherheit der Schiffsbesatzungen zu verbessern, die Fischfangausrüstungen zu erneuern und geeignetere, umweltfreundlichere Fangmethoden anzuwenden, kurzum nicht dafür gesorgt werden könnte, dass die handwerkliche Flotte der Kanarischen Inseln den gemeinschaftlichen und nationalen Gesundheits- und Arbeitsschutznormen entspricht."

ERKLÄRUNG 82/01

Zu den Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Portugal unterstützt die Erklärungen Frankreichs und Spaniens zu den Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor und vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale, die für die Fischerei in Portugals Gebieten in äußerster Randlage, nämlich den Azoren und Madeira, kennzeichnend sind, die für die Gruppe 2 vorgeschlagenen Beihilfe-Höchsätze (Tabelle 3 in Anhang IV der Verordnung Nr. 2792/1999) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Gesamtlänge bis 16 m gelten sollten.

Eine solche Maßnahme wäre ein klares politisches Signal zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für einen beträchtlichen Anteil der Fischereifahrzeuge und ihrer Besatzungen in diesen Gebieten in äußerster Randlage und würde für die traditionellen Fanggründe dieser Gebiete die Durchführbarkeit einer Diversifizierung der Fischereitätigkeit gewährleisten.

Portugal ersucht in dieser Hinsicht die Kommission, die Lage zu prüfen und zu gegebener Zeit Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, die harmonische Entwicklung des Fischereisektors der Azoren und Madeiras zu unterstützen, dem für das Wirtschaftsleben von Portugals Gebieten in äußerster Randlage grundlegende Bedeutung zukommt."

ERKLÄRUNG 83/01

A. POSEICAN-VERORDNUNG

Zur Beihilfe für Tomaten von den Kanarischen Inseln

Erklärung der spanischen Delegation

"Gemäß den Schlussfolgerungen des AStV vom 8. Mai 2001 betreffend die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sind die Haushaltsausgaben für die Beihilfen zur Vermarktung von Tomaten, die auf jährlich höchstens 2,28 Mio. Euro geschätzt werden, durch Einsparungen in gleicher Höhe bei der besonderen Versorgungsregelung auszugleichen.

In diesem Zusammenhang erklärt die spanische Delegation, dass bei den Schätzungen der Kosten der Versorgung und deren etwaigen Änderungen in jedem Fall dem im Sinne des vorhergehenden Absatzes geänderten Gesamtfinanzbogen für die besondere Versorgungsregelung Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG 84/01

Zur Beihilfe für Tomaten von den Kanarischen Inseln

Erklärung des Rates

"Der Rat ist der Auffassung, dass die jährliche Beihilfe von 2,28 Mio. Euro für auf den Kanarischen Inseln erzeugte Tomaten im Rahmen des POSEICAN-Pakets finanziert werden sollte, wobei der für das POSEI-Paket geltende Grundsatz der Haushaltsneutralität strikt einzuhalten wäre, wie dies vom AStV auf seiner Tagung am 8. Mai 2001 beschlossen wurde.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die spanische Delegation am 27. Juni 2001 eine Liste der entsprechenden Einsparungen bei dem für die Versorgungsregelung insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag vorgelegt hat."

ERKLÄRUNG 85/01

Zur Beihilfe für Tomaten von den Kanarischen Inseln

Erklärung der italienischen Delegation

"Italien bringt seine Besorgnis über die Beihilfe zum Ausdruck, die für die Erzeugung von Tomaten auf den Kanarischen Inseln vorgesehen ist (Beihilfe für den Käufer und nicht für den Erzeuger) und die zu Wettbewerbsproblemen auf den Gemeinschaftsmärkten auf Kosten der italienischen Erzeugung führen könnte.

Dennoch stimmt Italien einer solchen Beihilfe zu, wobei es diese Maßnahme als ein erneutes Entgegenkommen des Rates und der Kommission angesichts der schwierigen Situation wertet, in der sich die Gemeinschaftserzeuger von Obst und Gemüse in den Randgebieten der Union befinden."

ERKLÄRUNG 86/01

Zum Weiterversand und zur Wiederausfuhr von Erzeugnissen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen

Erklärung der spanischen Delegation

"Was den Weiterversand und die Wiederausfuhr von Erzeugnissen anbelangt, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, so ist Spanien nach wie vor der Auffassung, dass die Möglichkeiten für eine Rückzahlung der Beihilfe oder die Zahlung einer Gebühr nach dem GZT sich auf alle Erzeugnisse erstrecken sollte, ob sie nun zum unmittelbaren Verbrauch oder zur industriellen Verwendung bestimmt sind, wie im ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgesehen und in allen Präferenzabkommen der Gemeinschaft angewandt.

Spanien hat wiederholt beantragt, dass Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen gewährt werden, die im Rahmen der herkömmlichen Handelsströme aus Rohstoffen hergestellt werden, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen. Spanien bedauert, dass dieses Prinzip, das keine Erhöhung der Kosten im Finanzbogen mit sich bringen würde und der Land- und Ernährungswirtschaft auf den Kanarischen Inseln neue Möglichkeiten eröffnet hätte, nicht akzeptiert worden ist."

ERKLÄRUNG 87/01

B. POSEIMA-VERORDNUNG

Zu Tierhaltung und Milcherzeugnissen

Erklärung der Kommission

"In Bezug auf die Änderungen der Bestimmungen über die Milchquoten für die Erzeuger auf den Azoren bestätigt die Kommission, dass diese Maßnahmen derart gehalten sind, dass sie keine Auswirkungen auf die Berechnung der von den anderen portugiesischen Erzeugern zu entrichtenden Zusatzabgabe und auf deren Zahlung haben."

ERKLÄRUNG 88/01

Zu Tierhaltung und Milcherzeugnissen

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Portugal akzeptiert kompromisshalber den Wortlaut des Artikels 15 Absatz 3 unter der Voraussetzung, dass die Festsetzung einer Höchstgrenze von 4.000 t für die Befreiung Madeiras von der auf Milch- und Milcherzeugnisse anwendbaren Zusatzabgabe unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichheit und der Parallelität der Rechtsformen sowie ferner der für die anderen Regionen in äußerster Randlage geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft werden kann, wenn die Entwicklung der regionalen Erzeugung dies erfordert."

ERKLÄRUNG 89/01

Zu Tierhaltung und Milcherzeugnissen

Erklärung des Rates

"Was die Abgabenbefreiung im Milchsektor in Madeira anbelangt, so ersucht der Rat die Kommission, so rasch wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor vorzulegen."

ERKLÄRUNG 90/01

Zu Tierhaltung und Milcherzeugnissen

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Die Erzeugung von Milch und Milchprodukten sowie die Rinderhaltung sind die Stützpfeiler der Agrarwirtschaft der Azoren, die daher weitgehend von diesem Sektor abhängt. Eine solche Abhängigkeit in Verbindung mit einem äußerst entlegenen Standort sowie fehlende rentable Alternativen für die Landwirtschaft auf den Azoren stellen einen schwerwiegenden Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung dar.

Diese besondere Situation rechtfertigt zur Genüge die Maßnahmen zur Anpassung des Rechtsrahmens im Zuge der Überarbeitung von POSEIMA, die nunmehr für den Sektor Viehhaltung und Milchprodukte in den Azoren angenommen worden sind.

Die portugiesische Delegation ist indessen der Ansicht, dass die nun angenommenen Maßnahmen von weiteren Maßnahmen begleitet sein sollten, die eine adäquate und graduelle Umstellung des Milchsektors ermöglichen, unter anderem mittels einer Entwicklung der Rindfleischproduktion, für die die Azoren über ausgezeichnete Naturgegebenheiten verfügen.

Die portugiesische Delegation bittet die Kommission, dass sie zu gegebener Zeit Stützungsmaßnahmen für den Milch- und den Rindfleischsektor auf den Azoren prüft und vorschlägt, so dass eine harmonische Entwicklung der Agrarwirtschaft dieser portugiesischen Region in äußerster Randlage sichergestellt wird."

ERKLÄRUNG 91/01

Zum Weiterversand und zur Wiederausfuhr von Erzeugnissen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Portugal bekräftigt die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung für die Azoren und Madeira im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung, bei der die wirtschaftliche Realität und die Handelsströme in diesen beiden Regionen gebührend berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang betrachtet Portugal die Änderungen an der besonderen Versorgungsregelung, was die Möglichkeit des Versands von Produkten angeht, die aus unter diese Regelungen fallenden Rohstoffen hergestellt werden, für unzureichend.

Die Besonderheiten der Handelsströme auf den Azoren und in Madeira könnten nämlich verhindern, dass diese Regionen in der Praxis in den Genuss der Ausnahmeregelung vom Verbot des Versands verarbeiteter Produkte in den Rest der Gemeinschaft im Sinne der Verordnung gelangen.

Portugal ersucht daher die Kommission, zu gegebener Zeit einen geeigneten Vorschlag zur Lösung dieses Problems zu unterbreiten."

JUNI 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2353. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Juni 2001 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte Dok. 7550/01 + COR 1 (el) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (en) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW Dok. 7551/01 + ADD 1 2355. Tagung des Rates (Umwelt) vom 7. Juni 2001 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm Dok. 6660/01 + COR 1 (nl) + COR 2 (fi) + COR 3 (de) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (de) 2356. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 11. Juni 2001 Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Liberia Dok. 9360/01 + COR 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof Dok. 9362/01 + COR 1 (en)	

JUNI 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2358. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. Juni 2001	
Empfehlung des Rates vom 15. Juni 2001 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft Dok. 9326/01	
2359. Tagung des Rates (Fischerei) vom 18. Juni 2001	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes zusätzliches Protokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern Dok. 8720/01	
Beziehungen zu den assoziierten MOEL • Beschlüsse des Rates über den Abschluss von Abkommen mit den zehn assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern über ihre Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz Dok. 7433/01, 7434/01, 7435/01, 7436/01, 7437/01, 7438/01, 7439/01, 7440/01, 7441/01, 7442/01	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Beteiligung der Republik Zypern an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsgesetz Dok. 8093/01	
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta über die Beteiligung der Republik Malta an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz Dok. 8095/01	

JUNI 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz Dok. 8094/01 2360. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 19. Juni 2001 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 2001 bis zum 27. Februar 2004 Dok. 8525/01 2362. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Juni 2001 Beschluss des Rates über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden Dok. 9732/01 Entschießung des Rates über den Austausch von DNS-Analyseergebnissen Dok. 9192/01 Empfehlung des Rates über Kontaktstellen mit einem rund um die Uhr erreichbaren Dauerdienst zur Bekämpfung der Hightech-Kriminalität Dok. 9193/01 Beschluss des Rates über den Abschluss der mit Côte d'Ivoire nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens abgehaltenen Konsultationen Dok. 9976/01	

JUNI 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 1999/878/GASP als Beitrag zum Kooperationsprogramm der Europäischen Union für Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation Dok. 9434/01 + COR 1 (fi) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung Dok. 8432/01 + ADD 1 Verordnung des Rates über den Abschluss des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits Dok. 9347/01 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) Dok. 7914/01 + COR 1 (nl) + COR 2 (da) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (fi) 2363. Tagung des Rates (Forschung) vom 26. Juni 2001 Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 108 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger Dok. 10147/00 Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 109 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger Dok. 10146/00	

JUNI 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 104 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung reflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger Dok. 10145/00	
Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 105 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich ihrer besonderen Konstruktionsmerkmale Dok. 10144/00	
Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 106 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Genehmigung der Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und ihre Anhänger Dok. 10149/00	
Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft Dok. PE-CONS 3627/01 + COR 1 (fi) + REV 1 (da)	
Entschließung des Rates zu Wissenschaft und Gesellschaft und zu Frauen in der Wissenschaft Dok. 10357/01	
2364. Tagung des Rates Transport/Telekommunikation vom 28. Juni 2001	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen Dok. 7193/01 + COR 1 (sv) + COR 2 (fi) + REV 1 (pt) + ADD 1	
Beschluss des Rates über eine weitere Sonderfinanzhilfe für das Kosovo Dok. 9939/01	

JUNI 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) Dok. 9461/01 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (de) + ADD 1 COR 2 Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet durch Intensivierung der Jugendarbeit Dok. 9330/01 + COR 1 (fr) + COR 2 (fi) + COR 3 (de) EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Eigeninitiative, des Unternehmergeistes und der Kreativität junger Menschen: von der Ausgrenzung zur Lebenstätigkeit Dok. 9332/01 + COR 1 (el) + COR 2 (fr) Am 29. Juni 2001 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Gemeinsame Aktion des Rates betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 10199/01 + COR 1 (fr) + COR 2 (de) + COR 3 (da) + COR 4 (fi) + COR 5 (sv)	